

Delegiertenwahlreglement

vom 30. März 2016 (Stand: 8. September 2021)

Der Vorstand der Aargauischen Pensionskasse beschliesst gestützt auf das Organisationsreglement:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement bestimmt

- a) Das Verfahren für die Wahl der Delegiertenversammlung der APK;
- b) Die Grundsätze für die Wahl der Versichertenvertreterinnen und Versichertenvertreter in den Vorstand der APK, die im indirekten Wahlverfahren über die Delegierten erfolgt.

Kapitel 2: Wahl der Delegiertenversammlung

Art. 2 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenwahlen. Er setzt sich aus einem Mitglied der Geschäftsleitung und zwei vom Vorstand bezeichneten Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zusammen.

Art. 3 Wahlrecht

Als Delegierte und Ersatzdelegierte wählbar und wahlberechtigt sind die Versicherten des jeweiligen Wahlkreises.

Art. 4 Wahlkreise

Der Wahlausschuss bildet folgende Wahlkreise:

- a) Kantonspersonal;
- b) Lehrpersonen an der Volksschule und an den Kantonsschulen;
- c) Arbeitgeber mit einem Anteil von mindestens 1,2 % am Versichertenbestand der APK;
- d) im selben oder in einem verwandten Bereich tätige Arbeitgeber, die einzeln einen Anteil von weniger als 1,2 %, zusammen aber einen Anteil von mehr als 1,2 % am Versichertenbestand aufweisen.

Art. 5 Zuweisung der Delegierten und Ersatzdelegierten pro Wahlkreis

¹ Die Zahl der Delegierten pro Wahlkreis wird entsprechend der Zahl der Versicherten am 30. Juni des Vorjahres verteilt. Bruchzahlen werden abgerundet, und die Verteilung der Restsitze erfolgt gemäss dem absoluten Ausmass der Abrundung, wobei bei Gleichheit das Los entscheidet.

² Die Zahl der Ersatzdelegierten entspricht einem Viertel der Delegierten. Pro Wahlkreis sind aber mindestens vier Ersatzdelegierte zu wählen.

Art. 6 Publikationen zum Wahlgang

Der Wahltag und die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten sind spätestens vier Monate vor dem Wahlgang auf der Webseite der APK (www.apk.ch) zu publizieren.

Art. 7 Wahlvorschläge

¹ Wahlvorschläge können durch mindestens zehn Wahlberechtigte eines Wahlkreises mit dem dafür vorgesehenen Formular eingereicht werden. Dieses darf nicht mehr Namen enthalten, als im betreffenden Wahlkreis Delegierte bzw. Ersatzdelegierte zu wählen sind. Die Kumulation ist ausgeschlossen.

² Die Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss spätestens einen Monat vor dem Wahltag einzureichen. Sie werden auf der Webseite der APK (www.apk.ch) publiziert.

³ Die vorgeschlagenen Personen erklären mit ihrer Unterschrift auf dem Wahlvorschlag die Annahme einer allfälligen Wahl.

Art. 8 Stille Wahl und fehlende Wahlvorschläge

¹ Werden in einem Wahlkreis nicht mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen, als Delegierte bzw. Ersatzdelegierte zu wählen sind, so gelten sie als in stiller Wahl gewählt.

² Liegen für einen Wahlkreis nicht genügend Wahlvorschläge vor, bestimmt der Vorstand unter den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkreises die restlichen Delegierten bzw. Ersatzdelegierten. Sie gelten als gewählt, wenn sie die Wahl mittels schriftlicher Erklärung annehmen.

Art. 9 Wahlgang

¹ Werden in einem Wahlkreis mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen, als Delegierte bzw. Ersatzdelegierte zu wählen sind, so wird im betreffenden Wahlkreis ein Wahlgang angeordnet.

² Spätestens zehn Tage vor dem Wahltag sind allen Wahlberechtigten des Wahlkreises die Wahlunterlagen zuzustellen.

³ Die Wahlen können elektronisch oder physisch durchgeführt werden. Die Stimme ist spätestens bis am Wahltag elektronisch abzugeben, resp. das verschlossene Stimmkuvert bis spätestens am Vortag des Wahltags (eintreffend) zu retournieren.

⁴ Als Delegierte bzw. Ersatzdelegierte gewählt sind die vorgeschlagenen Personen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 10 Amtsperiode

Die vierjährige Amtsperiode der Delegierten beginnt jeweils am 1. April.

Art. 11 Publikation des Wahlergebnisses

Die Namen der Gewählten sind auf der Webseite der APK (www.apk.ch) zu publizieren.

Art. 12 Beschwerden

Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen sind innerhalb von zehn Tagen seit der Publikation auf der Webseite der APK (www.apk.ch) dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 13 Frei werdende Delegiertensitze

¹ Delegiertensitze werden während der Amtsdauer frei durch:

- a) Austritt aus der APK;
- b) Pensionierung;
- c) Rücktritt;
- d) Tod;

e) Wechsel zu einem Arbeitgeber, der einem anderen Wahlkreis zugeordnet ist.

² Frei werdende Delegiertensitze werden durch Ersatzdelegierte desselben Wahlkreises ersetzt.

³ Kann ein frei werdender Delegiertensitz nicht einem Ersatzdelegierten desselben Wahlkreises übertragen werden, bestimmt der Vorstand unter den Wahlberechtigten des Wahlkreises die Delegierten (vgl. Art. 7 Abs. 2).

Kapitel 3: Wahl der Versichertenvertretung in den Vorstand

Art. 14 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Versichertenvertreterinnen und Versichertenvertreter in den Vorstand. Er setzt sich aus einem Mitglied der Geschäftsleitung und zwei vom Vorstand bezeichneten Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zusammen.

Art. 15 Vorschlagsrecht

¹ Der amtierende Vorstand und die Delegierten können Wahlvorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung machen.

² Die Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss bis sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Dieser überprüft die Wählbarkeit gemäss Organisationsreglement.

³ Der amtierende Vorstand führt mit den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten Gespräche und kann aufgrund der fachlichen und persönlichen Eignung sowie der aktuellen Vorstandszusammensetzung eine Wahlempfehlung zuhanden der Delegiertenversammlung aussprechen.

⁴ Die Wahlen können elektronisch (geheime Wahl) oder physisch durchgeführt werden. Wenn die Sitzung physisch durchgeführt wird, erfolgen die Wahlen grundsätzlich offen. Bei einer physischen Durchführung kann der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegierten geheime Wahlen verlangen.

⁵ Die fünf Kandidaten mit den meisten Delegiertenstimmen gelten als gewählt.

Kapitel 4: Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten; Änderungen

Dieses Reglement ist per 1. April 2016 in Kraft getreten mit Änderungen per 8. September 2021. Dieses Reglement kann jederzeit vom Vorstand geändert werden. Reglementanpassungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung eingereicht.

Aargauische Pensionskasse

Thomas Bumbacher
Präsident

Jan Schneider
Vizepräsident